



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/555/37-2012

BETREFF

Stabilitätsgesetz 2012 - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen geändert werden; Stellungnahme
Bezug: BMG-96100/0001-II/A/6/2012

DATUM

27.02.2012

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das geplante Vorhaben ist am 20. Februar 2012 beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangt, die Begutachtungsfrist endet am 27. Februar 2012. Bei allem Verständnis für die Dringlichkeit von so mancher Maßnahme widerspricht diese nur einwöchige Begutachtungsfrist dem Art 1 Abs 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften und beeinträchtigt daher das Interesse des Landes Salzburg an einer ordentlichen Begutachtung erheblich. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass das Bundeskanzleramt von den Ländern schon bei von seinen Auswirkungen auf die Allgemeinheit weniger bedeutsamen legistischen Vorhaben die Einräumung einer längeren Begutachtungsfrist als die im Art 1 Abs 4 Z 1 der Vereinbarung festgelegten Frist von vier Wochen fordert (vgl dazu etwa die Stellungnahme des Bundeskanzleramts zum Salzburger Magistrats-Bedienstetengesetz, do Zl BKA-650.525/0006-V/2/2011, wonach "für ein derart komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben (...) angeregt wird, eine Begutachtungsfrist von wenigstens sechs bis acht Wochen vorzusehen.") Gleichermaßen muss umgekehrt auch für den Bund gelten!

Das Land Salzburg behält sich daher die Abgabe einer weiteren Stellungnahme innerhalb der im Art 1 Abs 4 Z 1 der Vereinbarung festgelegten Frist vor.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC